



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 71 / 2011 vom 12.12.2011

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75 - 9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung)**

Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung)

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 30.09.2011 gem. § 79 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18.7.2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 16.11.2010 (HmbGVBl. S. 605) die Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) vom 21.12.2004 (HmbGVBl. 497) zuletzt geändert am 11.05.2010 (HmbGVBl. S. 346, 349) beschlossen.

Präambel

Bei den durch Entscheidung der Lehrperson eingerichteten Zeitkonten handelt es sich um nur auf die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren bezogene „Lebensarbeitszeitkonten“. Für das Lebensarbeitszeitkonto wird im Folgenden bewusst der Begriff „Zeitkonto“ verwendet, um klarzustellen, dass dieses sich nicht auf alle Dienstaufgaben, sondern ausschließlich auf die Lehrverpflichtung bezieht. Mit der Zeitkontenregelung soll flexibler auf Schwankungen der konkreten Nachfrage nach Lehre reagiert und eine individuelle Gestaltung des Umfangs der Lehrverpflichtung bezogen auf die gesamte Dienstzeit an der Hochschule ermöglicht werden.

Das Zeitkonto ist grundsätzlich nach den Vorschriften der LVVO intertemporal auszugleichen. Ist ein solcher Ausgleich nicht möglich und sind Haushaltsmittel vorhanden, kann die Mehrlehre den Professorinnen und Professoren der W- und der C- Besoldung auch vergütet werden. Die Entscheidung die Mehrlehre ausnahmsweise zu vergüten ist in dem Semester ihrer Entstehung zu treffen, sodass diese Lehrveranstaltungsstunden nicht in das Zeitkonto einfließen. Die Entscheidung, ob die Mehrlehre zu vergüten ist, soll unabhängig von der Zugehörigkeit einer Professorin bzw. eines Professors zur W- oder zur C-Besoldung getroffen werden.

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die Ordnung gilt für alle an der HAW Hamburg beschäftigten Professorinnen und Professoren. Sie gilt auf der Grundlage und im Rahmen der LVVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Zeitkonto einer Professorin oder eines Professors enthält den Saldo der Lehrverpflichtung. Der Saldo errechnet sich aus der Über- oder Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester.
- (3) Soweit aufgrund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach die Lehrtätigkeit einer Professorin oder eines Professors erfordert, die die individuelle oder die Regellehrverpflichtung überschreitet, kann für die darüber hinausgehende Lehrtätigkeit -im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel- eine Vergütung gewährt werden. Für die die Lehrverpflichtung überschreitende Lehrtätigkeit wird der Begriff „Mehrlehre“ verwendet. Für Professorinnen und Professoren der W-Besoldung erfolgt die Vergütung der Mehrlehre ausschließlich als Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen (zur Verfahrensregelung siehe Anlage 1). Professorinnen und Professoren der C-Besoldung hingegen ist für Mehrlehre eine Mehrarbeitsvergütung nach den besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften aus Anlass der Professorenbesoldungsreform von 2005 zu zahlen (siehe Anlage 2).

§ 2 Einrichtung eines Zeitkontos

- (1) Eine Professorin oder ein Professor kann durch dienstliche Erklärung (Anlage 3) gegenüber der Dekanin/dem Dekan bewirken, dass die Fakultät für sie bzw. ihn ein Zeitkonto hinsichtlich der Lehrverpflichtung einrichtet. Sind in den drei Studienjahren vor der Einrichtung des Zeitkontos Guthaben oder Negativvorträge der Lehrverpflichtung entstanden, werden diese in das Zeitkonto übernommen.

Beispiel:

<i>Einrichtung des Zeitkontos im WS 2011/12</i>	
<i>SoSe 2011</i>	<i>1. Studienjahr</i>
<i>WS 2010/11</i>	
<i>SoSe 2010</i>	<i>2. Studienjahr</i>
<i>WS 2009/10</i>	
<i>SoSe 2009</i>	<i>3. Studienjahr</i>
<i>WS 2008/09</i>	

Guthaben oder Negativvorträge der Lehrverpflichtung, welche im WS 2008/2009 oder später entstanden sind, werden, soweit sie nicht schon ausgeglichen wurden, in das im WS 2011/12 eröffnete Zeitkonto übernommen. Guthaben oder Negativvorträge der Lehrverpflichtung, welche vor dem WS 2008/2009 entstanden sind, werden, mit Ausnahme der Regelung in § 6, nicht in das im WS 2011/12 eröffnete Zeitkonto übernommen.

Nach der geltenden LVVO und der diesbezüglichen Umsetzungsrichtlinie der HAW Hamburg dürfen als Guthaben maximal 36 LVS und als Negativvortrag maximal 54 LVS in das Zeitkonto übernommen werden.

- (2) Das Zeitkonto beginnt in dem Semester, in welchem die Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abgegeben wurde, und endet in der Regel mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Die rückwirkende Eröffnung eines Zeitkontos ist nicht möglich.

§ 3 Führung des Zeitkontos

- (1) Im Zusammenhang mit der schriftlichen Bestätigung der persönlichen Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung (siehe § 20 LVVO¹) teilen die Professorinnen und Professoren nach Ablauf eines Semesters der Dekanin bzw. dem Dekan mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden im vergangenen Semester erbracht wurden. Das Dekanat führt das Zeitkonto anhand dieser Erklärung und unter Anrechnung aller Lehrveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten auf Grundlage der LVVO. Das Dekanat kann die Führung der Zeitkonten auf die Leitungen der Departments delegieren.
- (2) Das Dekanat informiert die Professorinnen und Professoren in jedem Semester schriftlich über den Stand ihres persönlichen Zeitkontos. Die zuständigen Departmentleitungen erhalten eine Kopie dieser Information. Im Falle der Delegation informiert die Departmentleitung die Professorinnen und Professoren in jedem Semester schriftlich über den Stand ihres persönlichen Zeitkontos. Das Dekanat erhält eine Kopie dieser Information.
- (3) Die Überschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist dem Zeitkonto im Umfang von höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden gutzuschreiben. Die Unterschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist im tatsächlichen Umfang vom Zeitkonto abzuziehen.
- (4) Über den Umfang der Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrveranstaltungsstunden, für die eine Vergütung als Mehrlehre vorgesehen ist oder bereits erfolgte, gelten als ausgeglichen. Sie sind dem Zeitkonto nicht hinzuzuzählen bzw. von diesem abzuziehen. Der Positivsaldo eines Zeitkontos darf 36 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.
- (5) Das Dekanat informiert den Präsidenten/Personalservice bis zum 15.12. des Kalenderjahres in Listenform über die Saldi der Zeitkonten zum Ende des davor liegenden Sommersemesters.

¹ § 20 Abs. 1 LVVO: „Jede Lehrperson hat nach Ablauf eines Semesters oder Trimesters die persönliche Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung dem zuständigen Organ der Hochschule gegenüber schriftlich zu bestätigen. Soweit die Lehrverpflichtung nicht erfüllt wurde, sind die Gründe dafür anzugeben.“

§ 4 Ausgleich und Ende des Zeitkontos

- (1) Der Ausgleich erfolgt durch Reduzierung oder Erhöhung der Lehrtätigkeit in einem Semester. Hierbei sind die folgenden Grenzen zu beachten: Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson soll in einem Semester mindestens 9 Lehrveranstaltungsstunden betragen (§ 9 LVVO). Die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrperson soll andererseits durch Entscheidung der Hochschule 22 LVS bzw. durch Entscheidung der Lehrperson 24 LVS in einem Semester nicht überschreiten (Ziffer 3.8. und 3.9. der Umsetzungsrichtlinie der LVVO der HAW Hamburg).
- (2) Der Ausgleich des Zeitkontos soll spätestens in den letzten vier Semestern vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgen. Eine rechtzeitige Planung dieses Ausgleichs ist Aufgabe des Dekanats und der Departmentleitung. Die Möglichkeit der Versetzung in den Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 62. Lebensjahres bei Schwerbehinderung ist zu beachten. Eine Planung des Ausgleichs soll von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Departmentleitung daher gemeinsam mit der Professorin oder dem Professor erfolgen, bevor letztere oder letzterer das 60. Lebensjahr vollendet hat. Das Gespräch ist zu dokumentieren.
- (3) Das Zeitkonto endet mit dem Eintritt in den Ruhestand. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Guthaben oder Negativvorträge verfallen.

§5 Vorzeitige Beendigung des Zeitkontos

- (1) Endet ein Zeitkonto vorzeitig, weil die Professorin oder der Professor aus dem aktiven Dienst bei der HAW Hamburg ausscheidet oder sich beurlauben lässt, ist ein Ausgleich des Kontos nicht vorgesehen. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst kann es sich z.B. um die Beendigung des Beamtenverhältnisses aufgrund einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, um eine Entlassung auf eigenen Antrag oder um eine Versetzung zu einer anderen Hochschule handeln. Tritt die Professorin oder der Professor nach einer Beurlaubung wieder in den aktiven Dienst ein oder wird nach einer Dienstunfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen, so wird das Zeitkonto mit dem Saldo weitergeführt, der vor dem Ausscheiden bestand.
- (2) Die Professorin oder der Professor kann durch dienstliche Erklärung sein Zeitkonto vorzeitig beenden, wenn dieses einen Positivsaldo aufweist oder ausgeglichen ist. Das Zeitkonto endet in diesem Fall mit dem Saldo (Endsaldo), der am Ende des Semesters besteht, in welchem die Erklärung abgegeben wurde. Ein Ausgleich des Endsaldos erfolgt in den folgenden Studienjahren nach den geltenden Regelungen der LVVO, wobei der Ausgleichszeitraum mit dem auf die Erklärung folgenden Semester beginnt.

§ 6 Übergangsregelung

Geben Professorinnen und Professoren bis zum Ende des Sommersemesters 2012 gegenüber ihrer Dekanin bzw. ihrem Dekan eine Erklärung zur Einrichtung eines Zeitkontos ab, werden bestehende oder festgestellte Guthaben der Lehrverpflichtung unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung bis zu maximal 36 LVS in das einzurichtende Zeitkonto übernommen.

§ 7 In-Kraft-Treten; Zeitpunkt der Einführung

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie ist erstmals im Wintersemester 2011/12 anzuwenden.

Hamburg, den 09.12.2011

Prof. Dr. Michael Stawicki

Die Lehrverpflichtung überschreitende Lehrtätigkeit durch Angehörige der W-Besoldung (Mehrlehre)

1. Mehrlehre ist grundsätzlich nach den Vorschriften der LVVO intertemporal oder interpersonal auszugleichen. Die Gewährung einer Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen (§ 5 (2) Nr. 4 HAW-Leistungsbezüge-Richtlinie) stellt den Ausnahmefall dar.
2. Zuständig für die Gewährung einer solchen Einmalzahlung ist das Präsidium. Jede Übertragung von vergüteter Mehrlehre an Angehörige der W-Besoldung ist spätestens drei Wochen vor Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung dem Präsidium zur Entscheidung im Einzelfall vorzulegen. Ausnahmen hiervon sind unter Ziffer 3. geregelt.
3. Eine Vergütung von Mehrlehre durch eine Einmalzahlung für bemerkenswerte Leistungen kann für jeweils ein Semester unmittelbar durch die Fakultät beim Personalservice veranlasst werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 3.1 Pro Person und pro Semester werden nicht mehr als 6 LVS Mehrlehre vergütet.
 - 3.2. Der Betrag pro abgehaltener Unterrichtsstunde beträgt zurzeit 32,63 € (Stand 09/2011) und steigt um den Vomhundertsatz künftiger Erhöhungen des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe W 2.
 - 3.3. Der Gesamtumfang der vergüteten Mehrlehre der W-Besoldung beträgt für alle Fakultäten maximal 80 LVS in einem Semester. Die 80 LVS stehen den Fakultäten als Gesamtbudget zur Verfügung. Die Nutzung ist durch die Fakultäten zu planen und untereinander abzustimmen, indem sie festlegen, wie viele Stunden je Semester durch welche Fakultät in Anspruch genommen werden sollen. Die Fakultät, welche den festgelegten Ansatz aus dem Gesamtbudget im folgenden Semester überschreiten muss, hat dies mit den anderen Fakultäten abzustimmen und dem Personalservice (Sachbearbeitung W-Besoldung) das Ergebnis rechtzeitig mitzuteilen (für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 1. April eines Jahres).
4. Bei Anträgen an das Präsidium, die das durch das Produkt aus 3.2. und 3.3. vorgegebene Finanzvolumen überschreiten, muss die Fakultät einen Vorschlag machen, durch welche Kürzungen bei der Vergabe von anderen Leistungsbezügen die hierdurch verursachte Verringerung des Vergaberahmens ausgeglichen werden könnte oder beim Personalservice eine Erhöhung des Vergaberahmens nach § 37 Abs. 6 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Erhöhung aus eigenen Mitteln der Fakultät oder aus Drittmitteln) veranlassen.
5. Diese Regelung ersetzt die Beschlüsse des Präsidiums zum o.g. Thema vom 15.3.2007 und 20.8.2008.

Die Lehrverpflichtung überschreitende Lehrtätigkeit durch Angehörige der C- Besoldung (Mehrlehre)

Die geltende Regelung

Aufgrund einer Ausnahmeregelung des Personalamts von 1983 darf Professorinnen und Professoren der C-Besoldung im Falle von Mehrlehre eine Mehrarbeitsvergütung entsprechend den Regelungen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes nach dem Satz des höheren Dienstes für Lehrer an Fachhochschulen gezahlt werden. Der Stundensatz beträgt zurzeit 27,44 Euro brutto (Stand 09/2011). Die Ausnahmeregelung ist auf maximal 4 LVS pro Semester begrenzt. Entsprechend einer Vorgabe des Rechnungshofes ist eine Mehrarbeitsvergütung nur für die Stunden zu zahlen, welche die Regellehrverpflichtung von 18 LVS überschreiten. Voraussetzung für eine Vergütung ist darüber hinaus, dass die im Rahmen eines Lehrdeputats von 18 LVS angerechneten Veranstaltungen auch tatsächlich durchgeführt wurden und die Regellehrverpflichtung insoweit erfüllt worden ist.

Die Perspektive

Der Senat beabsichtigt im Rahmen des Achten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, eine Regelung zur Mehrlehre in die Übergangsvorschriften für die Professorinnen und Professoren der C-Besoldung des § 41 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) aufzunehmen.

HAW Hamburg, Fakultät

Dienstliche Erklärung

Name der Professorin/des Professors

Ich beantrage die Einrichtung eines Zeitkontos hinsichtlich der Lehrverpflichtung. Die Führung des Zeitkontos erfolgt nach der Ordnung zur Einführung und Umsetzung eines Zeitkonten-Modells der Lehrverpflichtung gemäß § 9 der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen (LVVO) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Zeitkontenordnung), veröffentlicht im Hochschulanzeiger Nr. 71/2011/ vom 12.12.2011.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Zeitkontenordnung unter anderem die folgenden Regelungen enthält:

- *Das Zeitkonto beginnt in dem Semester, in welchem die Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan abgegeben wurde, und endet in der Regel mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand. Die rückwirkende Eröffnung eines Zeitkontos ist nicht möglich (§2 Abs. 2 Zeitkontenordnung).*
- *Sind in den drei Studienjahren vor der Einrichtung des Zeitkontos Guthaben oder Negativvorträge der Lehrverpflichtung entstanden, werden diese in das Zeitkonto übernommen. Nach der geltenden LVVO und der diesbezüglichen Umsetzungsrichtlinie der HAW Hamburg dürfen als Guthaben maximal 36 LVS und als Negativvortrag maximal 54 LVS in das Zeitkonto übernommen werden (§ 2 Abs. 1 Zeitkontenordnung).*
- *Im Zusammenhang mit der schriftlichen Bestätigung der persönlichen Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung (siehe § 20 LVVO) teilen die Professorinnen und Professoren nach Ablauf eines Semesters der Dekanin bzw. dem Dekan mit, wie viele Lehrveranstaltungsstunden im vergangenen Semester erbracht wurden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Zeitkontenordnung).*
- *Die Überschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist dem Zeitkonto im Umfang von höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden gutzuschreiben. Die Unterschreitung der individuellen oder der Regellehrverpflichtung in einem Semester ist im tatsächlichen Umfang vom Zeitkonto abzuziehen (§ 3 Abs. 3 Zeitkontenordnung).*
- *Der Positivsaldo eines Zeitkontos darf 36 Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Zeitkontenordnung).*

Datum

.....
Unterschrift der Professorin/ des Professors